

genheit in Folge des erlassenen Dekrets von den vormaligen Ständen bearbeitet wurde, gab sich die Deputation damals, wobei ein geehrtes Mitglied jener Ständeversammlung den Vorsitz führte, welches auch in andern Staaten Güter hat und überhaupt die Verhältnisse recht gut beurtheilen konnte, viel Mühe, um mit Hülfe der Abgeordneten, welche aus den Städten des Landes sich auf dem Landtage befanden, zu erörtern, worauf es denn eigentlich bei den Städten, vorzüglich bei den kleinern ankomme, und welche Verschiedenheiten dabei obwalteten. Es gelang dies nur unvollständig. Es lag in der Sache, daß man erst die verschiedenen Verhältnisse genau kennen lernen mußte, um angemessene Entschädigungsvorschläge zu thun. Da nun die Stände nicht die Mittel hatten, sich einen richtigen Ueberblick über jene Verhältnisse zu verschaffen, so war man auch nicht im Stande, anzugeben, wie sich die Sache gestalten würde, wenn man diese Rechte gegen Entschädigung aufheben wollte, und wie man diese Entschädigung auf das Zweckmäßigste normiren könnte. Nun scheint es mir aber sehr bedenklich, ehe und bevor diese Verhältnisse ermittelt sind, die in den verschiedenen Städten eintreten, jetzt in der Sache weiter zu gehen, da alle Entschädigungssätze der Basis entbehren würden. Ich kann versichern, daß die Verhältnisse, die man damals ermittelte, ganz unter sich verschieden waren. Ich glaube zwar, daß die Staatsregierung mehrere solche Verhältnisse hat erörtern lassen, und es scheint mir auch aus der Erklärung der Regierung am vorigen Landtage hervor zu gehen, daß man eine gewisse Grundlage festgestellt hat; jedoch das liegt uns nicht vor, und ich erlaube mir daher den Antrag: daß wir jetzt die Annahme des vorliegenden Gesetzes ablehnen, die Staatsregierung aber ersuchen, über die Verhältnisse, welche in Betreff der in den 1. 2. 4. und 24. §§. des Gesetzentwurfs erwähnten Rechte in jeder Stadt und auf dem Lande bestehen, insofern dies noch nicht durchgehend geschehen, durch die Kreisdirectionen Erörterungen anstellen zu lassen, auf das Resultat derselben angemessene Entschädigungssätze, mit Vorbehalt des Beweises eines größern Verlustes, zu gründen, und mittelst anderweiten Gesetzentwurfs die Sache an die Stände zu bringen; denn ich gebe die Möglichkeit nicht auf, daß noch ein anderer Maßstab aufgefunden werden könne.

Staatsminister v. Lindenau: Ohne vorerst in die Einzelheiten weder des Gesetzes, noch der Anträge und Bemerkungen einzugehen, die theils von der verehrten Deputation, theils von dem Herrn Stellvertreter gegen Erstere gemacht wurden, glaube ich doch eine kurze Mittheilung über den Gesichtspunct machen zu müssen, von dem die Regierung bei der Bearbeitung des Gesetzentwurfs zunächst geleitet wurde. Wenn ich dabei allerdings auf den Grund derselben Urkunde, auf den unserer Verfassung, zu ganz andern Resultaten als der Herr Stellvertreter gelange, so läßt sich diese Verschiedenheit leicht in dem Umstand nachweisen, daß Letzterer die verschiedene Art der Begründung eines Rechtes ganz unbeachtet ließ, während meinerseits dagegen die Frage: ob für dessen Wegfall

Entschädigung gewährt werden müsse oder nicht, von dieser Verschiedenheit zunächst und hauptsächlich abhängig gemacht wird. Gewiß muß es zu den nächsten und wichtigsten Zwecken unserer neueren Gesetzgebung gehören, die in den §§. 26., 27. und 28. der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen über Gleichheit der Rechte und Pflichten, über Freiheit des Eigenthums, über Freiheit aller Staatsbürger in der Wahl ihres Berufs und Gewerbes zu verwirklichen und in das Leben zu führen. Allerdings wird bei der Ausführung dieser Anordnungen auch Dasjenige sorgsam zu berücksichtigen sein, was in den §§. 31. und 39. der Verfassungs-Urkunde über Rechte, Eigenthum und deren Entschädigung festgesetzt worden ist, während auch dabei die Andeutungen des historischen, hierher gehörigen Rechtes nicht außer Augen zu verlieren sind. Daß freilich diese gegenseitige Ausgleichung des verfassungsmäßigen und historischen Rechtes nur nach und nach gelingen kann und zu den schwierigsten Aufgaben des constitutionellen Staates und seiner Staatsgewalten gehört, das hat die Erfahrung aller Zeiten zur Genüge bewiesen. Ein vollkommenes Einverständnis wird wohl zwischen den Ständen und der Regierung darüber vorhanden sein, daß jedes nuzbare Recht, was auf Verträgen oder bestimmten Rechtstiteln beruht, nur gegen Entschädigung entzogen werden kann; allein etwas Anderes ist es mit Rechten, die in Veranlassung besonderer Verhältnisse, in Veranlassung eigenthümlicher Zeiten und Bedürfnisse durch das Gesetz gegeben wurden. Will ich in dieser Beziehung auch nicht im Allgemeinen den an sich rationellen Grundsatz aussprechen, daß jedes Recht, was ohne spezielle Gegenleistung durch ein Gesetz gegeben wurde, auch unter veränderten Umständen wieder durch ein Gesetz aufgehoben werden kann, so glaube ich doch, daß nach diesem Grundsatz vorzugsweise dann zu verfahren sein werde, wenn es sich darum handelt, die in der Verfassungs-Urkunde allen Staatsbürgern zugesagten Rechte zur Ausführung zu bringen. Nach Maßgabe des Gesagten dürften daher Gegenstände der vorliegenden Art dahin zu behandeln sein, daß für die Entziehung vertragmäßiger Gerechtfame allemal Entschädigung geleistet werden müßte, während dagegen die Leistung einer Entschädigung für gesetzlich erworbene Rechte Sache der Berathung und der Verhandlung sein könnte. Ich habe in dieser Beziehung die Bemerkung beizufügen, wie die Regierung seither von der Ansicht geleitet wurde, daß, wenn eine Entschädigung der letztern Art für den Einzelnen als Billigkeit, dagegen als Unbilligkeit für die Mehrzahl der Staatsbürger erschien, solche aus Staatsklassen zu leistende Entschädigung von der Regierung nicht beantragt werden kann. Auf diesen einfachen, und wie ich glaube, durch die Verfassung und das Staatsrecht gerechtfertigten Grundsätzen beruht der vorliegende Gesetzentwurf.

Bürgermeister Behner: Der Stellvertreter des Präsidenten hat bereits in der Hauptsache mit unserm Deputations-Gutachten sich einverstanden erklärt und hat zugleich einen Antrag gestellt, dem ich auch in der Hauptsache mich nicht entgegen stellen würde; jedoch kann ich den Wunsch nicht verbergen,